



Sitzung vom
19. Juni 1989

AfU	Nr. 5364						
C	S	U	W	O	K	M	U
Mitgeteilt am 21. JUNI 1989							
21. JUNI 1989							
Protokoll Nr. 1607							

Der Gemeinderat Flims und der Gemeindevorstand Laax haben am 9. Juni 1988 beziehungsweise am 28. April 1988 für den Schutz der Grundwasserfassung "Staderas" der Gemeinde Flims ein Schutzzonenreglement und einen Schutzzonenplan erlassen.

Das Pumpwerk "Staderas" wurde im Jahr 1984 nach Projekt des Ingenieurbüros H. Scheiwiller AG, dipl. Ing. ETH/SIA, Chur, gebaut. Es dient der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung für die Gemeinde Flims. Die maximale Bezugsmenge beträgt 1'400 Liter pro Minute.

Das Reglement und der Schutzzonenplan wurden durch das oben genannte Ingenieurbüro und in Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz erarbeitet. Dabei liegen die Schutzzonen teilweise auf Gemeindegebiet von Laax.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Flims vom 21. März 1989, in das Schutzzonenreglement, in den Schutzzonenplan Mst. 1:2'000, in die Ausführungspläne Nr. 385/10B und 385/11C des Ingenieurbüros H. Scheiwiller AG, Chur, sowie gestützt auf Art. 142 des Einführungsgesetzes zum ZGB, auf Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Das Grundwasserpumpwerk "Staderas" der Trink- und Brauchwasserversorgung Flims wird bewilligt.

2. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan Mst. 1:2'000, erlassen am 9. Juni 1988 von der Gemeinde Flims und am 28. April 1988 von der Gemeinde Laax, werden genehmigt.
3. Die Gemeinden Flims und Laax werden beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 9 und 10 des Reglementes bei den Grundbuchämtern Ilanz und Flims anzumelden. Den Grundbuchämtern Flims und Ilanz werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement und Schutzzonenplan abgeliefert.
4. Gestützt auf Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung für den Gewässerschutz vom 21. Dezember 1987 (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1'200.--

erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Flims bei der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, PC 70-187, belastet.

5. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglementes und des Schutzzonenplanes Mst. 1:2'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand 7017 Flims (zusätzlich je 8 Exemplare z. H. der Grundeigentümer), an den Gemeindevorstand 7031 Laax, an die Grundbuchämter 7017 Flims und 7130 Ilanz, sowie an das Amt für Umweltschutz Graubünden unter Erstattung der Akten; ohne Beilagen: an das Amt für Raumplanung, an die Finanzkontrolle im Doppel und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Der Präsident:

Thyng'wink
Dr. Mengiardi



Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel
Dr. Caviezel